

## Richtlinien

### für die Verleihung des Signets „Verlässlich geöffnete Kirchen“ in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens<sup>1</sup>

Vom 29. September 2006 (ABl. 2006 S. A 149)

#### Änderungsübersicht

Lfd. Nr.	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	Änderung durch	Datum	Fundstelle
1.	2.6		Berichtigung	29.09.2006	ABl. 2006 S. A 174

Das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens gibt für die Verleihung des Signets „Verlässlich geöffnete Kirchen“ auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens folgende Richtlinien bekannt:

#### Inhaltsübersicht<sup>\*</sup>

1. Absicht und Entstehung des Signets.....	1
2. Unerlässliche Bedingungen für die Vergabe des Signets.....	2
3. Verfahren für die Vergabe des Signets und die Sicherung der geforderten Standards.....	4

### 1. Absicht und Entstehung des Signets

Absicht des Signets ist es, verlässlich geöffnete Kirchen zu kennzeichnen. Damit wird auf das vielfältige Engagement von Kirchgemeinden zur regelmäßigen Öffnung ihrer Kirche für Besichtigung und Andacht reagiert. Mit der Möglichkeit der Kennzeichnung soll ein Impuls gesetzt werden, den weit verbreiteten Missstand verschlossener evangelischer Kirchen zu überwinden und die guten Erfahrungen mit regelmäßig geöffneten Kirchen aufzunehmen. Diese spezielle Form kirchlicher Öffentlichkeitsarbeit soll gewürdigt, unterstützt, kommuniziert und ausgeweitet werden. Dabei sorgt eine Kennzeichnung mit einem einheitlichen Signet für den in der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung erwünschten „Wiedererkennungseffekt“. Eine Deutschlandweit einheitliche

---

<sup>1</sup> Formuliert unter Zugrundelegung des Merkblattes „Verlässlich geöffnete Kirchen“, Haus der kirchlichen Dienste, Hannover

\* nichtamtlich

### **4.8.1.1 Signet „Verlässlich geöffnete Kirchen“ RL**

---

Gestaltung verstärkt einerseits diesen Effekt und sorgt andererseits dafür, dass die evangelische Kirche mit ihrer Bemühung um Öffnung deutlicher wahrgenommen wird.

Weil Kirche ein Teil der Gesellschaft ist und Kirchengebäude zum öffentlichen Raum gehören, soll mit der Einführung und Verleihung des Signets auch unterschiedlichen Partnern in den Bereichen Kunst, Kultur und Tourismus signalisiert werden: Es gibt zunehmend verlässlich geöffnete Kirchen, auf die in den einschlägigen Veröffentlichungen hingewiesen werden kann. Neben der Verwendung zur Kennzeichnung der Kirchengebäude selbst soll das Signet künftig in Stadtplänen, Reise- und Wanderkarten, Reiseführern etc. Anwendung finden, um bei der Reiseplanung gezielte Kirchenbesuche vorzusehen oder auch um während des Aufenthaltes am Ort auf die Gelegenheit zur Besichtigung, Besinnung und zum persönlichen Gebet verstärkt hinzuweisen. Und auch Ortsansässigen wird auf diese Weise signalisiert, dass die Kirche wirklich ein öffentliches Gebäude ist.

Am Signet „Verlässlich geöffnete Kirche“ sollen v. a. Reisende auf einen Blick erkennen können:

- Hier ist eine Kirche verlässlich geöffnet.
- Die Kirche lädt ein zu Besinnung, Gebet und Begegnung.

Das Signet „Verlässlich geöffnete Kirche“ wurde vom Fachausschuss „Kirchen- und Klostertourismus“ des Fachgebietes „Kirche im Tourismus“ im Haus kirchlicher Dienste der Hannoverschen Landeskirche erarbeitet. Seine Entwicklung wurde von der Klosterkammer Hannover gefördert und finanziert. In vielen westdeutschen Landeskirchen, aber auch in unseren Nachbarkirchen, der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche in Thüringen wird es bereits eingesetzt. Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens hat im Jahre 2005 die Berechtigung erworben, das Signet in ihrem Bereich zu verleihen. Dabei wird den Kirchgemeinden das Signet unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Den Aufwand für die Anbringung und Instandhaltung des Zeichens trägt die jeweilige Kirchgemeinde.

## **2. Unerlässliche Bedingungen für die Vergabe des Signets**

Um Verlässlichkeit bei der regelmäßigen Öffnung von Kirchen zu gewährleisten, ist es nötig, die Vergabe des Signets an Bedingungen zu binden. Der Fachausschuss „Kirchen- und Klostertourismus“ hat darum verbindliche Stan-

dards für die Vergabe des Signets entwickelt die nachstehend wiedergegeben werden:

1. Die Kirche ist regelmäßig an mindestens fünf Tagen in der Woche täglich vier Stunden zu Besuch und Besichtigung geöffnet.
2. Die reguläre Öffnungszeit teilt sich in zwei Vormittags- und zwei Nachmittagsstunden; in der Regel von 10:00–12:00 Uhr und von 14:00–16:00 Uhr. Nach örtlichen Gegebenheiten kann diese Öffnungszeit auch anders gestaltet werden, muss aber dann auch verbindlich angezeigt und eingehalten werden.
3. Die Mindestöffnungszeit vom 1. April bis 30. September eines Kalenderjahres ist einzuhalten, wird aber auf jeden Fall für mindestens ein halbes Jahr gewährleistet.
4. In der Kirche liegen Informationen über die Kirche und aus dem aktuellen Leben der Gemeinde für die Besucher zur Mitnahme aus, z. B. ein Kirchenführer und ein Gemeindebrief. Insbesondere wird auf die Gottesdienste hingewiesen.
5. Die Kirche wird in einem einladend geordneten Zustand gehalten.
6. Die Kirchengemeinde kann das Logo „Verlässlich geöffnete Kirche“ verwenden, um auf die geöffnete Kirche am Ort und in der Region in jeder möglichen Form aufmerksam zu machen. Dabei ist die Stilanweisung in allen Punkten zu beachten: Das Signet ist geschützt und als Geschmacksmuster mit der Nummer 49906635.9 beim Deutschen Patent- und Markenamt eingetragen. Darum sind auch bei der Verwendung in Veröffentlichungen (Zeitung, Gemeindebrief, Informationsdruck, Schaukasten usw.) die Stilanweisungen zu beachten, die von der Designerin des Signets „Verlässlich geöffnete Kirche“, Frau Hille-Dallmeyer, entwickelt wurden und unter [www.offene-kirchen.de](http://www.offene-kirchen.de) dargestellt sind.
7. Änderungen der im Antrag auf die Verleihung des Signets enthaltenen Angaben sind der für die Verleihung zuständigen Stelle unaufgefordert mitzuteilen. Diese entscheidet über die weitere Berechtigung zur Verwendung des Signets.

#### 4.8.1.1 Signet „Verlässlich geöffnete Kirchen“ RL

---

### 3. Verfahren für die Vergabe des Signets und die Sicherung der geforderten Standards

Kirchgemeinden beantragen die Verleihung des Signets „Verlässlich geöffnete Kirchen“ beim zuständigen *Bezirkskirchenamt*\*. Dazu ist das entsprechende Formular zu verwenden (Download unter <http://www.evks.de/publikationen/materialien/index.html>).

Über den Antrag und gegebenenfalls zu erteilende Auflagen entscheidet das *Bezirkskirchenamt*\*. Mit der Verleihung des Signets wird der betreffenden Kirchgemeinde für die zu kennzeichnende Kirche jeweils eine Tafel mit dem Signet kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Gemeinde hat die regionale Öffentlichkeit in geeigneter Weise von der erfolgten Verleihung des Signets zu unterrichten, um eine möglichst breite mediale Wahrnehmung der Kennzeichnung des Kirchengebäudes und des Signets zu erreichen.

Die Kirchgemeinde ist verpflichtet, die Einhaltung der Standards bei den gekennzeichneten Kirchgebäuden zu überwachen. Können die Standards nicht länger erfüllt werden, ist das *Bezirkskirchenamt*\* hinzuzuziehen und das Signet unter Benennung der Gründe umgehend zurückzugeben. Das *Bezirkskirchenamt*\* zieht die Verleihung des Signets zurück, wenn die Standards nicht erfüllt werden.

---

\* Zuständig ist gemäß § 1 Absatz 1 i.V.m. § 2 Absatz 2 Regionalkirchenämtergesetz ab dem 1.1.2008 das Regionalkirchenamt.

\* Zuständig ist gemäß § 1 Absatz 1 i.V.m. § 2 Absatz 2 Regionalkirchenämtergesetz ab dem 1.1.2008 das Regionalkirchenamt.

# Signet „Verlässlich geöffnete Kirchen“ RL 4.8.1.1

---

Anlage  
(Antragsformular)

## Antrag auf die Verleihung des Signets „Verlässlich geöffnete Kirchen“ in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens

Ev.-Luth. *Bezirkskirchenamt* <sup>\*</sup> \_\_\_\_\_

[Anschrift]

### Kirchgemeinde:

Name und Postanschrift:	Mail:
	Telefon:
	Fax:

### Wir beantragen das **Signet für die Kirche:**

Name der Kirche:	Anschrift des Kirchgebäudes:
------------------	------------------------------

### Diese **Kirche ist geöffnet:**

Montag-Freitag:	Von	bis	und von	bis
Sonnabend:	Von	bis	und von	bis
Sonntag:	Von	bis	und von	bis

### **Kontaktperson** für die offene Kirche:

Postanschrift:	Mail:
	Telefon:
	Fax:

\_\_\_\_\_

\*

Zuständig ist gemäß § 1 Absatz 1 i.V.m. § 2 Absatz 2 Regionalkirchenämtergesetz ab dem 1.1.2008 das Regionalkirchenamt.

### 4.8.1.1 Signet „Verlässlich geöffnete Kirchen“ RL

---

Kurze Beschreibung, wie das Vorhaben „Verlässlich geöffnete Kirche“ realisiert wird:  
(technisches, personelles, gestalterisches Konzept)

Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, die Richtlinie für die Verleihung des Signets „Verlässlich geöffnete Kirchen“ einzuhalten und insbesondere den unter 2. als unerlässliche Bedingungen formulierten Verpflichtungen zu entsprechen.

.....  
Datum/Unterschrift

**Bearbeitungsvermerke:**

**Votum des Baupflegers** (gegebenenfalls zu erteilende Auflagen):

**Entscheidung über den Antrag:**

[an Antragsteller]

Unter den in Ihrem Antrag vom \_\_\_\_\_ genannten Bedingungen übertragen wir Ihnen das Nutzungsrecht am Signet „Verlässlich geöffnete Kirche“.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Ev.-Luth. *Bezirkskirchenamt* \* \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\*  
Zuständig ist gemäß § 1 Absatz 1 i.V.m. § 2 Absatz 2 Regionalkirchenämtergesetz ab dem 1.1.2008 das Regionalkirchenamt.